

# UKRAINE KRISE

## AUSWIRKUNGEN AUF IHREN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der 24.02.2022 stellte Europa und die restliche Welt vor ganz neue – nie zu erwartende – Herausforderungen. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzung, wie wir sie jetzt in Europa erleben, möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz in den einzelnen Sparten geben.

### ● KRIEGSAUSSCHLUSS

In den meisten Versicherungsverträgen besteht ein genereller bedingungsmäßiger Ausschluss für das Kriegsrisiko. Das bedeutet, dass keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand geleistet wird. Einer speziellen Mitteilung durch den Versicherer an die Versicherungsnehmer bedarf es hierbei nicht.

### ● SANKTIONSKLAUSELN

Generell enthalten die meisten Versicherungsverträge eine Sanktions- und Embargoklausel. Hiernach gilt der Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern gegen geltende Sanktion- oder Embargobestimmungen verstoßen wird. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**Eine dringende Empfehlung ist deshalb, die Sanktionslisten zu allen Geschäftspartnern streng zu verfolgen und entsprechende Due-Diligence-Prüfungen für die Geschäftspartner vorzuhalten. Schwierigkeiten sind auch in Zahlungsverkehren, u. a. Schadenzahlungen, zu erwarten. Nutzen Sie gerne für aktuelle Informationen die Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen oder die Webseiten der Europäischen Union.**

### ● VERTRAUENSCHADEN-VERSICHERUNG

In der Vertrauensschadenversicherung sind teilweise zielgerichtete Hackerschäden mitversichert. Zu beachten ist hier auch der Kriegsausschluss, sodass die untenstehenden Ausführungen zu Cyber analog gelten können.

### ● CYBER-VERSICHERUNG

Ein Kriegsausschluss ist nach unseren Untersuchungen in allen gängigen Versicherungspolicen vereinbart. Im Ukrainekrieg handelt es sich um einen sogenannten hybriden Krieg, in dem der Cyberkrieg den physischen Kriegshandlungen beigemischt wird. Daher ist zu erwarten, dass sich Cyberversicherer vermehrt auf eine Leistungsfreiheit aufgrund des Kriegsausschlusses berufen werden. Ein Angriff russischer Hacker auf deutsche Unternehmen wäre bei einer solchen Auslegung nicht versichert.

Unserer Meinung nach fehlt es aber an der Zwischenstaatlichkeit, welches für die Bejahung eines Kriegs im Sinne der Kriegsausschlussklausel grundsätzlich notwendig ist. Insbesondere wenn der Cyberangriff von nicht-staatlichen Hackergruppen ausgeht. Daher kommt auch Dr. Marcel Straub zu dem Schluss: „Solange sich Deutschland nicht im Krieg mit Russland befindet, ist die klassische Kriegsausschlussklausel daher nicht einschlägig.“ Darüber hinaus muss der Versicherer den Nachweis führen, dass es sich bei dem Cyberangriff um einen staatlich gelenkten Angriff handelt, wenn er sich auf den Leistungsausschluss berufen möchte.

Zu beachten ist jedoch, dass es am Markt eine Vielzahl verschiedener Kriegsausschlussklauseln gibt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass einzelne Kriegsausschlussklauseln anwendbar sind und sich der Versicherer zu Recht auf seine Leistungsfreiheit beruft.

#### LÖSEGELDZAHLUNGEN BEI RANSOMWARE-ANGRIFFEN

Hierbei greifen Hacker-Gruppen gezielt Unternehmen an und verschlüsseln deren Daten oder Systeme und fordern für die Entschlüsselung von den angegriffenen Unternehmen Lösegelder in Millionenhöhe. Die Lösegeldzahlung ist grundsätzlich versicherbar und weit verbreitet am Markt in den Policen beinhaltet. Handelt es sich bei den Erpressern um russische Hackergruppen ist jedoch zu erwarten, dass Versicherer keine Zahlungen leisten werden. Stehen die Angreifer zudem auf einer Sanktionsliste dürfen keine Zahlungen an diese geleistet werden. Ansonsten droht dem Versicherer und dem Unternehmen die Gefahr, selbst auf eine Sanktionsliste gesetzt zu werden. Aufgrund der umfassenden Sanktionen gegen Russland sind Lösegeldzahlungen an russische Hackergruppen in der Regel sanktionsbewährt und werden von Versicherern daher ggf. nicht mehr übernommen.

### ● D & O VERSICHERUNG

In den uns bekannten Bedingungswerken zur D&O Geschäftsführerhaftpflichtversicherung lassen sich keine Ausschlüsse von Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse finden. Dennoch müssen folgenden Umstände berücksichtigen werden:

#### WISSENTLICHE PFLICHTVERLETZUNGEN

Ansprüche wegen oder auf Grund von wissentlichen Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Jedoch besteht Deckung für Ansprüche wegen oder auf Grund von bedingt vorsätzlichen Handlungen. Beide Tatbestände lassen Definitionsspielraum zu und im Zuge einer Inanspruchnahme eines Organs wird zu klären sein, ob eine Entscheidung (z. B. die Lieferung von Waren oder die Freigabe von Investitionen) eine wissentliche Pflichtverletzung sein wird oder nicht.

### ● SACH- & ERTRAGSAUSFALL-VERSICHERUNG

Sämtliche Sach- und Ertragsausfallsschäden, die auf die Kriegsereignisse in der Ukraine zurückzuführen sind, sind bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich gleichermaßen auf Wechsel- und Rückwirkungsschäden. Das bedeutet, ist ein Unternehmen mit dem versicherten Unternehmen als Zulieferer oder Abnehmer verbunden und erleidet dieser Zulieferer bzw. Abnehmer einen Sachschaden infolge der Kriegsereignisse, ist die daraus folgende Rückwirkung durch ausbleibende Lieferungen, ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Betroffen von diesem Kriegsausschluss sind dementsprechend auch Außenversicherungen, Außenlager, Abzweigungen, Vorräte bei Lohnbearbeitern usw.

### ● HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Der örtliche Geltungsbereich der Haftpflichtversicherungen (Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht) ist weltweit geregelt. Dennoch führen aus unserer Sicht auch hier der Kriegsausschluss und die Handelssanktionen dazu, dass der Versicherungsschutz für die Befriedigung berechtigter, aber auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche verwirkt werden kann.

### ● TECHNISCHE VERSICHERUNG

Für alle technischen Versicherungszweige (Elektronik-, Maschinen-, Montage-, Bauleistungsversicherung etc.) gilt ebenfalls der Kriegsausschluss.

In den meisten Montage- / Bauleistungsversicherungen gilt auch noch eine Sanktionsklausel vereinbart, welche den Versicherungsschutz ebenfalls entsprechend einschränkt.

Hier sollte eine Prüfung der Liefer-/Kontraktoren-Kette, vor dem Hintergrund der oftmals pauschalen Mitversicherung aller am Bau/Montage beteiligten Unternehmen (einschließlich Subunternehmen, Sublieferanten etc.) erfolgen.

### ● LUFTFAHRT-VERSICHERUNG

In der Versicherung für Luftfahrzeuge ist das Kriegsrisiko über separate Klauseln mitversicherbar. Der Versicherer hat jedoch das Recht, diesen Einschluss mit einer Frist von in der Regel sieben Tagen zu kündigen. Derzeit machen die Versicherer von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, ein Wiedereinschluss ist leider in der jetzigen Situation nicht möglich.

Vor dem Überfliegen entsprechender Gebiete wird zwingend abgeraten, wenn es nicht ohnehin schon durch Luftraumperrungen bzw. Überflugverbote gänzlich untersagt ist.

### ● TRANSPORT-VERSICHERUNG

Kriegsrisiken bei Transporten über Land sind meist in den Bedingungen zur Gütertransportversicherung ausgeschlossen. Anders sieht es bei der Absicherung in der Luft und auf See aus. Diese sind z. B. in unseren Konzepten über die „DTV-Güter 2008 Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland“ mitversichert.

Gleiches gilt für die „DTV-Güter 2008 Streik- und Aufruhrklausel“ und die „DTV-Güter 2008 Beschlagnahmeklausel“.

Allerdings besteht für diese Klauseln ein Sonderkündigungsrecht des Versicherers. Die Kündigung wird nach Ablauf der Frist wirksam. Einige Versicherer haben den Schutz bereits gekündigt oder planen dies.

WICHTIG FÜR SIE ZU WISSEN:

Bereits begonnene Transporte sind nicht von der Sonderkündigung betroffen.

Ein Wiedereinschluss der Kriegsgefahr wird von den Versicherern signalisiert, sofern die Ukraine und Russland vom London Joint War und/oder der Joint Cargo Watchlist herabgestuft oder von der Liste gestrichen wird.

Wir wissen aus der Praxis, dass aktuell Transporte häufig an den Grenzen zu Russland und der Ukraine sowie Weißrusslands unterbrochen und die Container/Waren an den Grenzen gelagert werden. Im Rahmen der Gütertransportversicherung gelten transportbedingte Zwischenlagerungen in der Regel mitversichert, jedoch befristet und vom Wert begrenzt. Es ist zu empfehlen, Ihren Versicherungsmakler oder Versicherer zu kontaktieren, um den entsprechenden Versicherungsschutz zu klären.